St.-Elisabeth-Krankenhaus
Innere Medizin und Geriatrie
Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH

Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

GVDo 24. Februar 2016

Wirken, Handeln, Begegnen,
von Mensch zu Mensch,
Gemeinsam in christlicher Gesinnung.

Die totale Begriffsverwirrung?

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Testament

Vorsorgevollmacht – häufige Meinungen:

- Was soll mir denn schon passieren?
- Mein Mann und meine Tochter werden sich schon darum kümmern...
- Ich habe doch gar keine Angehörigen mehr...
- Ich lasse mich doch nicht entmündigen!

Fragen, die sich jeder stellen sollte:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer sucht einen Platz im Pflegeheim?
- Wer kündigt die Wohnung / Telefon?
- Wer entscheidet bei medizinischen Eingriffen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Bedürfnisse?

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Für den Fall der Geschäftsunfähigkeit/Einwilligungsunfähigkeit wird eine Vertrauensperson für bestimmte Bereiche bevollmächtigt.

- Gesundheitssorge
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden
- Vermögenssorge
- Vertretung vor Gericht
- Post- und Fernmeldeverkehr

Gesonderte „Bankvollmacht“ dem Gesetz nach *nicht* erforderlich!

Vorsorgevollmacht – Besonderheiten

- auch Angehörige können nur im Besitz einer gültigen Vorsorgevollmacht handeln
- Vollmachtgeber muss bei der Beurkundung geschäftsfähig sein „über seinen freien Willen verfügen“
- es können mehrere Personen als Bevollmächtigte eingesetzt werden
- Schriftform erforderlich
- jederzeit widerrufbar oder zu ändern
- Neu seit 2013: „Ärztliche Zwangsmaßnahmen“ (z.B. Unterbringung in einer Psychiatrie) müssen ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht vermerkt sein (§ 1906 Abs. 5 BGB)
- notarielle Beglaubigung nicht erforderlich, aber bei erheblichen Vermögenswerten zu empfehlen

Vorsorgevollmacht - Besonderheiten

- „Generalvollmacht“ in vielen Bereichen nicht ausreichend (medizinische Heilbehandlung, Freiheitsbeschränkende Maßnahmen)
- Vorsorgevollmacht macht die Einrichtung einer Betreuung überflüssig (Subsidaritätsprinzip § 1896 ff. BGB)
- Vorsorgevollmachten können zentral registriert werden www.vorsorgeregister.de
- es können auch Freunde oder Nachbarn statt Familienmitgliedern als Bevollmächtigte eingesetzt werden
- Der Bevollmächtigte muss über den Aufbewahrungsort der VSV informiert werden

Vorsorgevollmacht – Nachteile und Grenzen

- bei lebensbedrohlichen medizinischen Eingriffen oder bei Ablehnung sinnvoller medizinischer Maßnahmen Zustimmung des Vormundschafts-gerichtes erforderlich
- der Bevollmächtigte verfolgt andere Interessen als zuvor absehbar
- Vollmacht bedeutet umfassende Befugnisse des Bevollmächtigten, auch "Schenkungen" an Dritte
- Tauglichkeit und Redlichkeit sollte vorher abgeschätzt werden
- Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden, dieser sollte sowohl dem Notar als auch dem Bevollmächtigten zugeleitet werden
- Es besteht Anspruch auf Rückgabe der schriftlichen Vorsorgevollmacht, um weiteren Missbrauch zu verhindern

Vorsorgevollmacht

weiterführende Literatur und nützliche Adressen

- www.vorsorgeregister.de
- www.baek.de
- www.bmj.de
- www.ekd.de
- www.caritas.de

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- eine sinnvolle Kombination –

- Bevollmächtigter wird zum „Anwalt“ des Patienten
- Durch die Kombination VSV und PV erhält Ihre Patientenverfügung „eine Stimme“
- Es besteht in der Regel ein langjähriges Vertrauensverhältnis
- mutmaßlicher Wille kann sicherer ermittelt werden

Patientenverfügung (PV) – Definition

- PV ist eine schriftliche oder mündliche Willensäußerung, in der eine urteilsfähige Person festlegt, welcher Behandlung und Betreuung sie für den Fall zustimmt, dass das Einverständnis nicht mehr eingeholt werden kann.

- Eine PV kommt erst dann zum Tragen, wenn die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist → Vorausverfügung

Patientenverfügung – Vorteile

- Die wirksame Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich
- Der behandelnde Arzt darf sich nicht über die Willens-äußerungen eines Patienten hinwegsetzen, auch nicht, wenn die Erkrankung nicht zwingend zum Tod führt
- das Grundgesetz sieht keine Verpflichtung zum Leben vor
- die PV stärkt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten
- Ausnahmen: „sittenwidrige Handlungen, „aktive Sterbehilfe“
- Angehörige haben keinen Einfluss auf die Umsetzung der PV

Patientenverfügung – Form

- Schriftform ist nicht erforderlich, aber dringend angeraten
- Datum und Unterschrift angeraten, ebenso regelmäßige Aktualisierung der Unterschrift und des Inhaltes
- Notarielle Beglaubigung nicht erforderlich
- PV muss auffindbar sein!
- Vertrauensperson sollte die PV ebenfalls unterschreiben
- Kombination PV und Vorsorgevollmacht dringend angeraten!

Patientenverfügung – Inhalt

- „Für den Fall, dass ich einmal sehr alt und krank bin und in ein Krankenhaus eingeliefert werde, so möchte ich an keine Schläuche und Geräte angeschlossen werden, insbesondere die Apparatemedizin lehne ich ab!“

Patientenverfügung – Wertevorstellungen

- Kann ich mir ein Leben als Wachkomapatient als lebenswert vorstellen?
- Möchte ich eine Herz-Lungenwiederbelebung, auch wenn mit einer irreversiblen Hirnschädigung gerechnet werden muss?
- Kann ich mir ein Leben vollständiger Abhängigkeit von Pflege vorstellen?
- Welche Rolle spielt die Religion in meiner Lebensgestaltung?
- Welche Erwartungen habe ich über den Tod hinaus?

Patientenverfügung – Inhalte

- Formulierungen mit Blick auf konkrete Situationen, Erkrankungen und Maßnahmen
- Linderung von Hungergefühl, Durstgefühl, Atemnot, Schmerz
- passive Sterbehilfe
- Wiederbelebungsmaßnahmen bei akuter Lebensgefahr
- „künstliche Ernährung“ – PEG-Sonde
- unheilbare Erkrankungen, Tumorerkrankungen...
- fortgeschrittene Demenz, Schädelhirntrauma, Hirnblutungen

Patientenverfügung – Ärztliche Beratung

- Hausarzt betreut den Patienten in der Regel über Jahrzehnte
- Hausarzt kann als Sachverständiger den Patienten beraten
- informiert über medizinisch mögliche und geeignete Maßnahmen
- kann Ängste bezüglich der sogenannten „Apparatemedizin“ nehmen
- Terminvereinbarung sinnvoll, angemessenes Honorar strittig

Patientenverfügung – nützliche Adressen

- www.bmj.de
- www.spiegel.de/wirtschaft
- www.patientenverfuegung.de/vorsorge-check
- www.medizinethik.de
- www.hospize.de/service
- www.ekd.de/patientenverfuegung
- www.caritas.de